

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung, zur Wahl der Ortsbeiräte und zur Wahl des Ausländerbeirates am 15. März 2026 in Bad Homburg v. d. Höhe

Hiermit fordere ich gemäß § 22 Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 15. März 2026 stattfindende Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Wahlen für die Ortsbeiräte der Ortsbezirke Berliner Siedlung/Gartenfeld, Dornholzhausen, Gonzenheim, Kirdorf, Innenstadt, Ober-Erlenbach und Ober-Eschbach und die Ausländerbeiratswahl der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe auf.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am

## Montag, dem 5. Januar 2026, 18 Uhr.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten; diese sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Der Wahlvorschlag muss enthalten Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber sowie Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters. Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Wählbar bei der Stadtverordneten- und Ortsbeiratswahl sind nach § 32 HGO die Wahlberechtigten, die am Wahltag Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind, das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung in Bad Homburg v. d. Höhe und/oder für die Wahl eines Ortsbeirates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im entsprechenden Ortsbezirk seit mindestens drei Monaten haben. Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wählbar aber nicht wahlberechtigt sind bei der Ausländerbeiratswahl neben ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben, oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit (Doppelstaatler) besitzen. Auch sie müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten in Bad Homburg v. d. Höhe ihren Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer Abgeordneten / einem Abgeordneten oder Vertreterin / Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen

Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind (§ 11 Absatz 4 KWG).

Eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe oder des jeweiligen Ortsbezirks oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe oder des jeweiligen Ortsbezirks aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen / Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. (§ 12 Abs. 1 S. 2 KWG)

Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen / Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen / Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen / Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Absatz 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen / Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung eines Wahlvorschlags gesammelt werden. Vorher gesammelte Unterschriften sind ungültig. (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 KWO).

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag, d.h. bis Montag, dem 5. Januar 2026, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe während der allgemeinen Öffnungszeiten einzureichen.

Stadtverwaltung Bad Homburg v. d. Höhe
Fachbereich Bürgerservice – Stadtbüro und Wahlen
Gemeindewahlleiter Dirk Hübner
Rathausplatz 1
61348 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel.: 06172 100 3119 (bitte möglichst einen Termin vereinbaren)
wahlen@bad-homburg.de

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem 5. Januar 2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- die schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach einem Vordruckmuster, dass sie ihrer Aufstellung in dem Wahlvorschlag zustimmen (Zustimmungserklärung) und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin / eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin / der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin / des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen,
- eine Bescheinigung des Wahlamtes, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind (Wählbarkeitsbescheinigungen),
  - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften im amtlichen Vordruck, soweit nach § 11 Abs. 4 KWG erforderlich, nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner,
  - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen / Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt.

Es wird auf die Regelungen des § 23 Kommunalwahlordnung (KWO) hingewiesen. Die erforderlichen Vordrucke sind auf der Homepage der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe unter <a href="www.bad-homburg.de/wahlen">www.bad-homburg.de/wahlen</a>, beim Wahlleiter oder über das Internet unter www.wahlen.hessen.de der jeweiligen Wahl eingestellt. Auf der Rückseite der Vordrucke "Zustimmungserklärung" und "Bescheinigung der Wählbarkeit" sind vor dem Ausdruck noch Angaben der Partei oder Wählergruppe einzutragen. Der Vordruck "Unterstützungsunterschriften" ist beim Gemeindewahlleiter anzufordern.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt dann auch nicht vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass eine Person nicht feststeht.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung am 16. Januar 2026 durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Für Bewerberinnen/Bewerber, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist, wird anstelle des Wohnortes der Ort der anzugebenden Erreichbarkeitsanschrift verwendet werden. Auf dem Stimmzettel können zusätzlich ein eingetragener Doktortitel, Ordens- und Künstlername, der im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragen ist aufgenommen werden.

Die für die Stadtverordnetenwahl maßgebliche Einwohnerzahl, gemäß Veröffentlichung des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 30.09.2024, beträgt 56.702.

Nach § 38 Hessische Gemeindeordnung und §§ 1 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe sind für die Stadtverordnetenversammlung 49 Stadtverordnete und für die Ortsbeiräte jeweils 9 Ortsbeiratsmitglieder zu wählen. Nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe sind für den Ausländerbeirat in Bad Homburg v. d. Höhe 13 Mitglieder zu wählen

Bad Homburg v. d. Höhe, den 30. September 2025

Dirk Hübner Gemeindewahlleiter